

.....

Name, Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers

.....

Ort und Datum

.....

Unterschrift

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg
Mittelstraße 9

12529 Schönefeld

Antrag hat spätestens 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin in zweifacher Ausfertigung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde vorzuliegen (§ 73 ff LuftVZO)

Antrag auf Genehmigung einer Luftfahrtveranstaltung

Hiermit wird die Genehmigung der nachstehend aufgeführten Luftfahrtveranstaltung beantragt. Zum Antrag werden nachstehende Angaben gemacht:

I. Allgemeine Angaben

1. Art und Zweck der Luftfahrtveranstaltung:

2. Ort der Luftfahrtveranstaltung:

3. Tag der Luftfahrtveranstaltung und ggf. Ausweichtag:

4. Beginn und Ende der Luftfahrtveranstaltung:

5. Allgemeine Angaben zum Programm (Flugprogramm siehe Abschnitt III Nr. 9.):

6. Allgemeine Angaben über Anzahl und Muster der am Flugprogramm beteiligten Luftfahrzeuge (siehe auch Abschnitt III Nr. 9).

7. Name, Wohnsitz oder Sitz des Veranstalters:

8. Name, Wohnsitz oder Sitz des verantwortlichen Veranstaltungsleiters:
außerhalb der Veranstaltung unter Ruf-Nr.:

Während der Luftfahrtveranstaltung unter Ruf-Nr.:
erreichbar.

9. Name, Wohnsitz oder Sitz des Flugleiters:

Während der Luftfahrtveranstaltung unter Ruf-Nr.:
erreichbar.

10. Angaben über notwendige organisatorische Maßnahmen (Vorführraum, Zuschauerräume, Absperrungen, Parkflächen für Kraftfahrzeuge und Luftfahrzeuge, Feuerlösch- und Rettungswesen)

11. Angabe der Zeiten, zu denen ggf. Verkaufs-Rundflüge usw. durchgeführt werden sollen:

12. Der Flugplatz soll zu folgenden Zeiten für nicht an der Luftfahrtveranstaltung beteiligte Luftfahrzeuge gesperrt sein:

13. Im Rahmen der Luftfahrtveranstaltung wurden folgende Versicherungen abgeschlossen:

II. Flugsicherungsangaben

1. Beschreibung des für die Luftfahrtveranstaltung benötigten Luftraums oder der Streckenführung
 - a) Höhe des Geländes in ft über NN:
 - b) Bezugspunkt des Geländes in Koordinaten:
(sofern die Luftfahrtveranstaltung auf einem Flugplatz stattfindet, Angabe des Flugplatzbezugspunktes)
 - c) seitliche Ausdehnung (Umkreis in sm um den Bezugspunkt oder Koordinaten):
 - d) höhenmäßige Ausdehnung (Höhe in ft über GND oder FL):

2. Für diese Flugvorführungen wird jeweils nachstehend aufgeführter Luftraum benötigt:

am	von bis (UTC)	Ausdehnung	
		seitlich	höhenmäßig

3. Die Abstellung eines FS-Lotsen zu Koordinierungszwecken wird hiermit beantragt / nicht beantragt. *

* Nichtzutreffendes ist zu streichen

III. Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen werden mit Ausnahme der Unterlagen unter Ziffer 2.3.5, 6 und 8 jeweils nur in einfacher Fertigung benötigt

1. Einwilligung des Flugplatzhalters (sofern nicht der Veranstalter zugleich Flugplatzhalter ist) und Stellungnahme der Ordnungsbehörde.
Bei sonstigen Geländen Nachweis des Benutzungsrechts, Stellungnahmen der Ordnungsbehörde und unteren Naturschutzbehörde
2. Programm der Veranstaltung einschließlich Flugprogramm
3. Einen Lageplan (Anlage zur gültigen Flugplatzgenehmigung), in dem das Veranstaltungsgelände entsprechend Abschnitt I Nr. 10 darzustellen ist (für sonstige Gelände: Karte 1 : 25.000 und Lageplan 1 : 5000).
4. Ein Gutachten über die Eignung des Veranstaltungsgeländes (nur bei sonstigen Geländen)
5. Sicherheitskonzept einschließlich Notfallplanung
6. Flugbetriebsanweisung des Veranstaltungsleiters (nur auf Verlangen der Genehmigungsbehörde)
7. Die Luftfahrerscheine oder amtlich beglaubigte Abschriften der Luftfahrerscheine der beteiligten Luftfahrzeugführer (nur auf Verlangen der Genehmigungsbehörde)
8. Vereinbarungen des Veranstalters
 - a) mit den Luftfahrern bzw. Luftfahrtunternehmen
 - b) mit sonstigen an den Flugvorführungen in der Luft und am Boden Beteiligten und
 - c) mit den Haftpflicht- und Unfallversicherern(jeweils nur auf Verlangen der Genehmigungsbehörde)

9.

Flugprogramm- punkt	am:	um (UTC)	Art der Vorführung	Muster und Kennzeichen der Luftfahrzeuge	Zu- und Vorname des Luft- fahrzeugführers

Sofern die Kennzeichen der Luftfahrzeuge noch nicht bekannt sind, genügen zunächst allgemeine Angaben über Anzahl und Muster der beteiligten Luftfahrzeuge (s.a Abschnitt I Nr. 6).